gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FEUERLÖSCHER PM10 – S6-FF-CH

Produktnummer : PM10 – S6-FF-CH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Feuerlöschmittel

Gemisches Produkt zur professionellen Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PM10 AG

Neuhausstrasse 1 CH-4019 Basel

Telefon : +41 61 5514 112

Telefax

E-Mailadresse der für SDB : d.faust@pm10-ag.ch

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

GBK GmbH +49 (0)6132 - 84463 (24 Stunden)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

## 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Harnstoff	57-13-6 200-315-5 - 01-2119463277-33	-	0,5 – 1,5
1,2-Benzisothiazol-3(2H)- one	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400	0,001 – 0,002

# Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-	2634-33-5	(0,05 ≤ 100) Skin Sens. 1, H317
one	220-120-9	
	613-088-00-6	
	01-2120761540-60	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise : Verunreinigte Kleidung entfernen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz

achten.

Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von

Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis

15 Min. mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt

hinzuziehen.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Produkt ist selbst Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Nicht anwendbar.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine/keiner.

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Für grosse Mengen: Eindämmen. Produkt abpumpen.

Für Restmengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder) aufnehmen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung : siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung : siehe Abschnitt 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

## Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Erhitzen für zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

# Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit : Oxidationsmittel

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

## Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten

LGK zuzuordnen sind)

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereichs sichergestellt werden.

## Schutz- und Hygienemassnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Handschutz

GeeignetesMaterial : Chloropren
Dicke des Materials : 0,65 mm
Durchdringungszeit : > 480 min

Anmerkungen : Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Ab-

hängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzu-

klären.

Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung, antistatisch.

Atemschutz : erforderlich bei unzureichender Belüftung

Filtertyp : Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A-P)

Thermische Gefahren : nicht relevant

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig
Farbe : Farblos
Geruch : Geruchlos
Geruchsschwelle : Nicht bestimmt

pH-Wert (20 °C) : 6 - 9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht bestimmt
Siedebeginn/Siedebereich : Nicht bestimmt
Flammpunkt : Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasf.) : Nicht anwendbar

Explosionsgefahr : Nicht explosionsgefährlich

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

Dampfdruck (20 °C) : Nicht bestimmt Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar Dichte (20 °C) : Nicht bestimmt

Löslichkeit in Wasser : Vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient

(n-Octanol / Wasser) : Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemp. : Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur : Nicht bestimmt Dynamische Viskosität : Nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften : Nein

9.2 Sonstige Angaben

Partikelgrösse : Nicht anwendbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht einer Temperatur über 50 °C aussetzen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt bei sachgemäßer Anwendung/Lagerung.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# 11.2 Angaben über sonstigen Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften:

keine/keiner.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1 Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff diese Kriterien erfüllt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung : Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Verpackung nur restentleert der Widerverwertung zuführen

Abfallschlüssel Produkt : 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen,

die unter 160504 fallen

Abfallschlüssel ungereinigte

Verpackung : 150102, Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackungen und empfohlene Reinigungsmittel:

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1044
RID : UN 1044
ADN : UN 1044
IMDG : UN 1044
IATA : UN 1044

## 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR : FEUERLÖSCHER
RID : FEUERLÖSCHER
ADN : FEUERLÖSCHER
IMDG : FIRE EXTINGUISHERS
IATA : Fire extinguishers

# 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 2
RID : 2
ADN : 2
IMDG : 2.2
IATA : 2.2

# 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 6A Gefahrzettel : 2.2 Tunnelbeschränkungscode : D

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 6A

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

Gefahrzettel : 2.2

**ADN** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 6A Gefahrzettel : 2.2

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.2 EmS Kode : F-C, S-V

IATA (Fracht)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Verpackungsanweisung : 213 Verpackungsanweisung (LQ) : Y213

Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Verpackungsanweisung : 213

Verpackungsanweisung (LQ): Y213

Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC- Code

Nicht relevant.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

# **Nationale Vorschriften**

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

beachten (§§ 11 und 12 MuSchG)

Wassergefährdungsklasse : 1- schwach wassergefährdend

Mischungsregel gemäss Anlage 1 Nr. 5 AwSV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# FEUERLÖSCHER PM10 - S6-FF - CH



Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.03.2023 1,01 D-de 30.10.2023 Datum der ersten Ausgabe: 23.03.2023

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss VO (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315 : Verursacht Hautreizungen

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 : Verursacht schwere Augenschäden H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen

#### Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken, Literatur, Rohstoff-SDB

### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenbaltt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.